Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/10/12 87/10/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AVG §13 Abs1;
AVG §37;
AVG §46;
LMG 1975 §9 Abs3;
VwRallg;

Rechtssatz

Da eine bescheidmäßige Erledigung nach § 9 Abs 3 LMG ohne entsprechenden Antrag rechtswidrig ist, obliegt es der Behörde, den Sinn der (mehrdeutigen) Eingabe des Antragstellers in dieser Hinsicht durch Herbeiführung einer entsprechenden Parteienerklärung festzustellen (Hinweis E VS 19.12.1984, 81/11/0119, VwSlg 11625 A/1984).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100058.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at